

1. Wie erfahre ich wo die Reisschläge sind?

- Für sämtliche Gemarkungen der Stadt Albstadt werden alle Reisschläge auf der Homepage der Stadt Albstadt unter dem Link <https://www.albstadt.de/reisschlagversteigerung> ab Donnerstag, 27.03.2025 veröffentlicht. Hier können die Lagepläne, die Flächenlosverzeichnisse und das Teilnehmerdatenblatt heruntergeladen werden.
- Die Unterlagen können auch in den Ortsämtern, dem Bürgerbüro Tailfingen oder bei der Abteilung Forst, in der Unteren Bachstraße 12 in Albstadt-Tailfingen, abgeholt werden.
- Ab dem 27.03.2025 bis 10.04.2025 ist es für Kaufinteressenten erlaubt, sich die Reisschläge vor Ort anzusehen. Hierzu dürfen die für den öffentlichen Verkehr ansonsten gesperrten Waldwege, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr, zur Besichtigung der Reisschläge mit dem PKW befahren werden. Beim Befahren ist die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h einzuhalten.
- Für Fragen zu den Reisschlägen, wie z.B. Grenzen der einzelnen Reisschläge etc., stehen die örtlich zuständigen Revierleiter (Kontaktdaten siehe Flächenlosverzeichnis) gerne zur Verfügung.

2. Wie erfolgt die Vergabe?

- Mindestgebotspreis ist der in dem Flächenlosverzeichnis genannte Preis (inkl. MwSt.).
- Eine Vergabe erfolgt im Versteigerungsverfahren und wird durch die Stadt Albstadt, Abteilung Forst wie folgt durchgeführt:
 - der Bieter bringt das Teilnehmerdatenblatt mit bzw. füllt dieses vor Ort aus
 - der Personalausweis sowie eine Kopie der Motorsägenlehrgangsbescheinigung sind vorzulegen
 - nachdem das Teilnehmerdatenblatt geprüft wird, erhält der Bieter eine Versteigerungsnummer
 - mit dieser Versteigerungsnummer kann der Bieter seine Gebote bei der Versteigerung abgeben

3. Wie viele Reisschläge kann ich erwerben?

Es gibt hier keine Grenze für die Anzahl. **Bedenken Sie aber, dass der im Verzeichnis vorgegebene Aufarbeitungszeitraum einzuhalten ist.**

4. Was umfasst ein erworbener Reisschlag?

Zum erworbenen Reisschlag gehören nur am Boden liegende, bereits abgesägte Bäume oder Baumkronenteile. Stehende Bäume, Baumstümpfe und am Waldweg lagerndes/gepoltertes und aufgearbeitetes Holz, sind nicht Gegenstand des Reisschlags und dürfen somit weder abgesägt noch mitgenommen werden. Sollte dies nicht beachtet werden, wird die Stadt Albstadt den entstehenden Schaden in Rechnung stellen.

5. Wann kann mit der Aufarbeitung des gekauften Reisschlages begonnen werden?

Das Holz darf vor Ort **erst nach Zahlungseingang** bei der Stadt Albstadt aufgearbeitet und entnommen werden. Nach Zahlungseingang bei der Stadt Albstadt, erhalten Sie eine sogenannte Abfuhrfreigabe. Diese ist beim Aufarbeiten und Abfahren des Holzes mitzuführen, damit Ihre Berechtigung entsprechend kontrolliert werden kann. Die Abfuhrfreigabe gilt auch als Legitimation zum Befahren der Waldwege auf kürzestem Weg zum Reisschlag.

6. Was ist bei der Aufarbeitung des gekauften Reisschlages zu beachten?

Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Wir legen, nicht zuletzt im Rahmen unserer Zertifizierung, besonderen Wert auf umweltgerechtes und sicheres Arbeiten. Die Regelungen im Merkblatt für die Aufarbeitung von Reisschlägen sind verpflichtend und werden mit der Rechnung mitgeschickt. Für Ihre eigene Sicherheit ist bei Arbeiten mit der Motorsäge, die persönliche Schutzausrüstung bestehend aus Helm, Handschuhen, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhe zu tragen. Für die Aufarbeitung der Reisschläge dürfen nur Fahrwege, befestigte Maschinenwege und Rückegassen befahren werden. **Auch mit Quads und Kleinschleppern ist das Fahren außerhalb der markierten Rückegassen verboten! Sollte sich jemand bezüglich des Befahrens unsicher sein, bitte mit dem zuständigen Revierleiter abstimmen!**

Auf vorhandene Naturverjüngung und Jungpflanzen ist entsprechend Rücksicht zu nehmen. Rindenschäden an den stehenden Bäumen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Das Aufarbeiten des Reisschlages darf nur an Werktagen in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr erfolgen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die erworbenen Reisschläge bis spätestens **Samstag, 05.07.2025** aufgearbeitet und das Holz aus dem Wald abtransportiert sein muss. Hiernach erlischt der Anspruch auf den Reisschlag ohne Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises.